

Vereinbarung

über die

Fortführung der Fraktionsgemeinschaft zwischen CDU und CSU

für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages

1. Die Abgeordneten der CDU und CSU bilden aufgrund gemeinsamer politischer Ziele und angesichts der Tatsache, dass diese Parteien in keinem Bundesland miteinander im Wettbewerb stehen, für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages eine gemeinsame Fraktion.
2. Die gemeinsame Fraktion besteht aus der Gruppe der Abgeordneten der CDU und der Gruppe der Abgeordneten der CSU. Dabei wird an dem Grundsatz festgehalten, dass es sich bei jeder Gruppe um die Abgeordneten einer jeweils selbstständigen Partei handelt.

Die Gruppe der CSU-Abgeordneten verfügt über eigene Organe. Sie wird an allen Organen der Fraktion angemessen beteiligt.
3. Die Wahl für Ämter in der Fraktion erfolgt zu Beginn der Wahlperiode des Bundestages für ein Jahr, dann für den Rest der Wahlperiode.

Der Fraktionsvorsitzende wird gemeinsam von den Mitgliedern der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gewählt.

Der von der Gruppe der CSU-Abgeordneten für die Dauer der Wahlperiode gewählte Vorsitzende ist kraft Amtes der Erste Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden.

Unbeschadet dessen werden weitere Stellvertreter gewählt. Über Zahl und Verteilung der weiteren Stellvertreter muss Einvernehmen erzielt werden. Sie werden von der jeweiligen Gruppe gewählt.
4. Im Fraktionsvorstand sind CDU und CSU entsprechend ihrem Stärkeverhältnis vertreten. Die Gruppen der CDU- und der CSU-Abgeordneten wählen die auf sie entfallenden Vorstandsmitglieder selbst.
5. Der von der Gruppe der CSU-Abgeordneten für die Dauer der Wahlperiode gewählte Parlamentarische Geschäftsführer ist kraft Amtes ein Parlamentarischer Geschäftsführer der Fraktion und der Stellvertreter des Ersten Parlamentarischen Geschäftsführers.
6. Bei der Wahl der Arbeitsgruppenvorsitzenden (Sprecher) und ihrer Stellvertreter (Obleute) ist die Gruppe der CSU-Abgeordneten entsprechend ihrem Stärkeverhältnis zu berücksichtigen. CDU und CSU haben für die auf sie entfallenden Positionen das Benennungsrecht. Das gleiche gilt für die Wahl der Ausschussvorsitzenden und der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

Die Fraktion hat zwei Justiziare, je einen von der CDU-Gruppe und der CSU-Gruppe.
7. Von den von der CDU/CSU vorzuschlagenden Mitgliedern des Präsidiums des Deutschen Bundestages schlägt die CDU den Präsidenten, die CSU einen Vizepräsidenten vor. In jedem Fall gehen CDU und CSU davon aus, dass sie jeweils mit einem Mitglied im Präsidium des Deutschen Bundestages vertreten sind.

8. Bei der Besetzung von Fraktionsgremien und Delegationen der Fraktion sowie der auf die CDU/CSU-Fraktion entfallenden Sitze in Bundestagsorganen und den mit Mitgliedern des Deutschen Bundestages zu besetzenden Gremien ist die Repräsentation der CSU-Gruppe entsprechend ihrem Stärkeverhältnis herbeizuführen; dabei ist sicherzustellen, dass die CSU-Gruppe mit jeweils einem Mitglied vertreten ist.

CDU und CSU besetzen die auf sie entfallenden Sitze in eigener Zuständigkeit.

Bei der Redezeit und bei der Reihenfolge der Redner wird die CSU-Gruppe angemessen berücksichtigt.

9. a) Grundlage für die gemeinsame Arbeit der Fraktion in der 21. Wahlperiode sind das Wahlprogramm „Politikwechsel für Deutschland“ von CDU und CSU vom 17. Dezember 2024 bzw. darauf beruhende Koalitionsvereinbarungen. Abweichungen davon können nur im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.
- b) Die CDU/CSU-Fraktion wird keine Grundgesetzänderung ermöglichen, der die CSU-Gruppe aus Gründen der Wahrung der Grundlagen des föderativen Staatsaufbaus widerspricht. Gleiches gilt für Gesetzgebungsvorhaben im Bereich der EU, die die verfassungsrechtliche Zuständigkeit der Länder oder ihre wesentlichen Interessen berühren.
10. Die Abstimmung ist frei; es gibt keinen Fraktionszwang. Grundsätzliche politische Entscheidungen der CDU/CSU-Fraktion erfolgen nur im Einvernehmen zwischen beiden Gruppen.

Die CSU-Gruppe kann eine von der Mehrheit der Fraktion abweichende Meinung in einer Frage von besonderer Bedeutung im Bundestag selbstständig vertreten, wenn sie nach der Erörterung der Frage in der Fraktion dieses Verlangen stellt.

Berlin, den 25. Februar 2025



Friedrich Merz
Vorsitzender der
Christlich Demokratischen Union Deutschlands



Dr. Markus Söder
Vorsitzender der
Christlich-Sozialen Union in Bayern